

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
der Ortsgemeinde Lötzbeuren vom 23.09.2020

Der Ortsgemeinderat Lötzbeuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rhein-land-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage am 01. Januar 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. August 2006 und der hierzu ergangene 1. Nachtrag vom 02. Februar 2009 außer Kraft.

Lötzbeuren, den 21.10.2020

Thomas Barth
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 400,00 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) je Jahr | 20,00 € |

III. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Beisetzung einer Urne in ein belegtes Reihengrab | 200,00 € |
|--|----------|

IV. Ausheben und Schließen von Grabstätten

Die Gebühren für das Ausheben und Schließen von Grabstätten richten sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen richten sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche oder einer Urne bis zur Beisetzung (einschl. Reinigung) | 100,00 € |
| b) bei Überführung der Leiche nach anderen Friedhöfen | 50,00 € |

VII. Genehmigungen

- | | |
|---|---------|
| a) für die Genehmigung eines Grabmales und einer Einfassung | 10,00 € |
| b) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung | 10,00 € |